

THEMENINFO



Minijob: Umwandlung eines alten 400-€-Minijob in einen neuen 450-€-Minijob

Erhöht der Arbeitgeber bei einem **vor dem 1.1.2013** aufgenommenen 400-€-Minijob das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt auf mehr als 400 € bis 450 €, handelt es sich um einen rentenversicherungspflichtigen Minijob nach neuem Recht. Hierbei gilt Folgendes zu beachten.

Rechtzeitige Antragstellung des Arbeitnehmers bei nicht gewünschter Rentenversicherung erforderlich

Der Minijobber kann sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Er wirkt höchstens bis zum Ersten des Monats zurück, in dem der Antrag beim Arbeitgeber eingegangen ist.

Meldepflicht des Arbeitgebers: Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Minijob-Zentrale die Befreiung innerhalb von 6 Wochen (42 Kalendertagen) nach Eingang des Befreiungsantrages mitzuteilen. Dies gilt auch für die Fälle, in denen Arbeitgeber das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt auf mehr als 400 € anheben beziehungsweise bereits angehoben haben. Wird der Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht später gemeldet, wirkt die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs folgt.

Meldepflicht besteht auch in den Fällen, in denen kein Beitragsgruppenwechsel erfolgt: In Fällen, in denen eine bisher rentenversicherungsfreie Beschäftigung nahtlos in eine von der Rentenversicherungspflicht befreite Beschäftigung übergeht, ändert sich die bestehende Beitragsgruppe „5“ in der Rentenversicherung nicht. Es ist aber gesetzlich festgelegt, dass das Beschäftigungsverhältnis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Erhöhung des Verdienstes auf mehr als 400 € mit dem Meldegrund „33“ abgemeldet und mit Beginn des folgenden Kalendermonats mit dem Meldegrund „13“ wieder angemeldet wird.

Arbeitgebern, die Meldungen per Papierbeleg übermitteln, steht hierfür das Formular „Anzeige der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Verfügung. Eine Kopie dieser Meldung muss der Arbeitgeber mit den Entgeltunterlagen aufbewahren.

Was kann man tun, wenn in Entgelterhöhungsfällen bis Juni 2014 die Meldung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht im Fall der Entgelterhöhung auf über 400 € versäumt worden ist?

Entscheidend ist, ob im Monat der Erhöhung des regelmäßigen Entgelts auf mehr als 400 € ein Befreiungsantrag beim Arbeitgeber vorlag.

Fallgruppe I: Im Monat der Entgelterhöhung auf mehr als 400 € lag ein Befreiungsantrag beim Arbeitgeber vor. Dies ist der Minijob-Zentrale bisher nicht gemeldet worden. In diesen Fällen akzeptiert die Minijob-Zentrale bis zum 30.6.2014 die fehlende Meldung. Der Minijob ist auch ohne Meldung an die Minijob-Zentrale von der Rentenversicherungspflicht befreit. Für Entgelterhöhungsfälle ab 1.7.2014 muss der Arbeitgeber den Eingang eines Antrags auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht innerhalb von 6 Wochen mit Meldung der RV-Beitragsgruppe „5“ Meldegrund „13“ bei der Minijob-Zentrale melden. Der Minijob nach altem Recht muss zuvor mit Meldegrund „33“ abgemeldet werden.

Fallgruppe II: Bisher liegt nach der Erhöhung des Entgelts auf mehr als 400 € kein Befreiungsantrag beim Arbeitgeber vor. In diesen Fällen greift das vom Gesetzgeber geschaffene Verfahren zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht. *Die Befreiung wirkt grundsätzlich erst ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Befreiungsantrag beim Arbeitgeber eingeht.* Versicherungspflicht in der Rentenversicherung besteht vom Tag der Erhöhung des Entgelts auf mehr als 400 € pro Monat bis zum Tag vor Wirksamkeit der Befreiung.



Beispiel:

Beschäftigungsbeginn:	1.6.2011
Regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt ab 1. Juli 2011:	400,00 €
Erhöhung des regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts zum:	1.3.2013
Regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt ab 1. März 2013:	450,00 €
Eingang des Befreiungsantrags beim Arbeitgeber:	10.3.2014
Eingang der Meldung bei der Minijob-Zentrale	12.3.2014

Für den Zeitraum vom 1.3.2013 bis zum 28.2.2014 muss die ursprüngliche Meldung mit der Beitragsgruppe „5“ in der Rentenversicherung storniert und gegen die Beitragsgruppe „1“ ausgetauscht werden. Für diesen Zeitraum tritt Rentenversicherungspflicht ein. Ab dem 1.3.2014 wirkt die Befreiung von der Rentenversicherung. Es muss eine Meldung mit der Beitragsgruppe „5“ in der Rentenversicherung abgegeben werden.

Wichtig: Es besteht die Verpflichtung, auch für bereits beendete Beschäftigungsverhältnisse entsprechende Korrekturen vorzunehmen.